

Die Regierung
des Kantons Graubünden

del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
17. Oktober 1995

Mitgeteilt den
19. OKT. 1995

Protokoll Nr.
2595

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zillis-Reischen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1995 eine Teilrevision der Ortsplanung. Sie verabschiedeten Ergänzungen des Baugesetzes (Art. 44 und Art. 57A), einen Teilzonenplan 1:1'000 Rania, einen Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Rania und einen Generellen Erschliessungsplan 1:1'000 Rania, alle vom 30. Juni 1995. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht liegt nicht vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 7. Juli 1995. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. August 1995 ersucht der Gemeindevorstand Zillis-Reischen um Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung steht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Jahres- und Durchgangs-Campingplatzes auf der im Zonenplan 1:10'000 vom 7. August 1992 als übriges Gemeindegebiet ausgeschiedenen Fläche.

1. Baugesetz

Die Ergänzungen zum Baugesetz vom 30. Juni 1995 können genehmigt werden.

2. Teilzonenplan 1:1'000 Rania

Der Teilzonenplan 1:1'000 Rania vom 30. Juni 1995 kann genehmigt werden.

3. Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Rania

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Rania vom 30. Juni 1995 kann genehmigt werden.

4. Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Rania

Für den Betrieb des Campingplatzes muss eine neue Zufahrt ab der kantonalen Hauptstrasse erstellt werden. Diese Zufahrt bedarf noch der Bewilligung durch das kantonale Tiefbauamt.

Das anfallende Abwasser des Campingplatzes soll in einer separaten Abwasserreinigungsanlage behandelt werden. Diese ist jedoch noch nicht erstellt. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Campingplatz erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die Abwasserreinigungsanlage betriebsbereit ist.

Mit diesen Bemerkungen kann der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Rania vom 30. Juni 1995 genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Ergänzungen des Baugesetzes (Art. 44 und Art. 57A) vom 30. Juni 1995 werden genehmigt.
2. Der Teilzonenplan 1:1'000 Rania, der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Rania und der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 Rania, alle vom 30. Juni 1995, werden genehmigt.

3. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Baugesetz vom 7. August 1992 und im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 sowie dem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000, beide vom 7. August 1992, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihre Exemplare der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Zillis-Reischen wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen